



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



10169/07 (Presse 123)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2806. Tagung des Rates

Landwirtschaft und Fischerei

Luxemburg, den 11./12. Juni 2007

Präsident

Horst SEEHOFER

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8716 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

10169/07 (Presse 123)

1

DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über eine Verordnung zur Reform des **Obst- und Gemüsesektors**.*

*Der Rat verabschiedete im Einvernehmen mit der Kommission Schlussfolgerungen betreffend die Anwendung der **Regelung für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (cross-compliance)**.*

*Der Rat erzielte eine politische Einigung über eine Verordnung zur Aktualisierung der Bestimmungen über die **Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen**.*

*Der Rat erzielte eine politische Einigung über eine Verordnung über eine **einzigste gemeinsame Marktorganisation (GMO)**, mit der die bisherigen spezifischen GMO vereinfacht und konsolidiert werden, über einen Erhaltungsplan für die Dorschbestände der Ostsee und über ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Grönland.*

*Der Rat nahm ohne Aussprache eine Verordnung zur Festlegung eines Wiederauffüllungsplans für **Roten Thun**, für **Scholle** und **Seezunge** in der Nordsee sowie für den Europäischen Aal an. Außerdem verabschiedete der Rat neue Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit und Etikettierung von **Kalb- fleisch** sowie eine Interventionsregelung für **Mais**.*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

DORSCHBESTÄNDE DER OSTSEE.....	7
GRÖNLAND	10
RÜCKWÜRFE UND BEIFÄNGE IN DER FISCHEREI – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	11
CROSS-COMPLIANCE – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	12
EINZIGE GEMEINSAME MARKTORGANISATION (GMO).....	13
OBST UND GEMÜSE	14
ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE – KENNZEICHNUNG	16
SONSTIGES	17

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*LANDWIRTSCHAFT*

– Interventionsankäufe von Mais*	19
– Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.....	19
– Kartoffelnematoden.....	20
– Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern*	20
– Kartoffelstärkekontingente*	21
– Vereinbarungen mit Drittländern im Bereich Veterinärwesen und Pflanzenschutz – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	21

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

FISCHEREI

– Aal*	22
– Roter Thun*	24
– Aquakultur – nicht heimische Arten – Schutz aquatischer Ökosysteme	25
– Regionale Beiräte*	25
– Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee*	25

AUSSENBEZIEHUNGEN

– Liberia – Einstellung bestimmter restriktiver Maßnahmen	26
---	----

HANDELSPOLITIK

– Assoziationsrat EG-Türkei – Handelszugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	26
--	----

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Sabine LARUELLE

Ministerin für kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und Selbstständige und Landwirtschaft
Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Louix MOURAUX

Bulgarien:

Nihat KABIL

Minister für Landwirtschaft und Forsten

Tschechische Republik:

Ivo HLAVÁČ

Erster Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft

Dänemark:

Hans Christian SCHMIDT

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

Deutschland:

Horst SEEHOFER

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gert LINDEMANN

Staatssekretär, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Estland:

Tiit NABER

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Irland:

Mary COUGHLAN

Ministerin für Landwirtschaft und Ernährung

John BROWNE

Staatsminister im Ministerium für Kommunikation, Meeresangelegenheiten und Naturressourcen

Griechenland:

Evangelos BASIAKOS

Minister für Landwirtschaft und Ernährung

Spanien:

Elena ESPINOSA MANGANA

Ministerin für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

Servanda GARCÍA FERNÁNDEZ

Ministerin für Angelegenheiten des ländlichen Raums und Fischerei der Autonomen Gemeinschaft Asturien

Joaquim LLENA i CORTINA

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums der Autonomen Gemeinschaft Katalonien

Frankreich:

Christine LAGARDE

Ministerin für Landwirtschaft und Fischerei

Italien:

Paolo DE CASTRO

Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zypern:

Fotis FOTIOU

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Mārtiņš ROZE

Minister für Landwirtschaft

Litauen:

Kazimira Danutė PRUNSKIENĖ

Ministerin für Landwirtschaft

Luxemburg:

Fernand BODEN

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Minister für Mittelstandsfragen, Fremdenverkehr und Wohnungsbau

Octavie MODERT

Staatssekretärin für die Beziehungen zum Parlament, Staatssekretärin für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Staatssekretärin für Kultur, Hochschulen und Forschung

Ungarn:

József GRÁF

Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Malta:

Francis AGIUS

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft und Fischerei im Ministerium für Angelegenheiten des ländlichen Raums und Umwelt

Niederlande:

Gerritje VERBURG

Ministerin für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität

Österreich:

Josef PRÖLL

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Polen:

Andrzej LEPPER

Stellvertretender Premierminister, Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Rafał WIECHECKI

Minister für Seewirtschaft

Portugal:

Jaime SILVA

Minister für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei

Rumänien:

Cornelia HARABAGIU

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Slowenien:

Branka TOME

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung

Slowakei:

Miroslav JUREŇA

Minister für Landwirtschaft

Finnland:

Sirikka-Liisa ANTILA

Ministerin für Landwirtschaft und Forsten

Schweden:

Eskil ERLANDSSON

Minister für Landwirtschaft

Vereinigtes Königreich:

David MILIBAND

Minister für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Ben BRADSHAW

Parlamentarischer Staatssekretär für die örtliche Umwelt, Meeresangelegenheiten und Tierschutz

Richard LOCHHEAD

Sekretär für Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raums (Schottische Exekutive)

Kommission:

Joe BORG

Mitglied

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

DORSCHBESTÄNDE DER OSTSEE

Der Rat erzielte auf der Grundlage eines von der Kommission gebilligten Kompromissvorschlags des Vorsitzes eine *politische Einigung* über eine Verordnung zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee.

Der Rat verständigte sich ferner darauf, die "TAC- und Quotenverordnung" für die Ostsee bei der Annahme weiterer Änderungen später in diesem Monat entsprechend anzupassen.

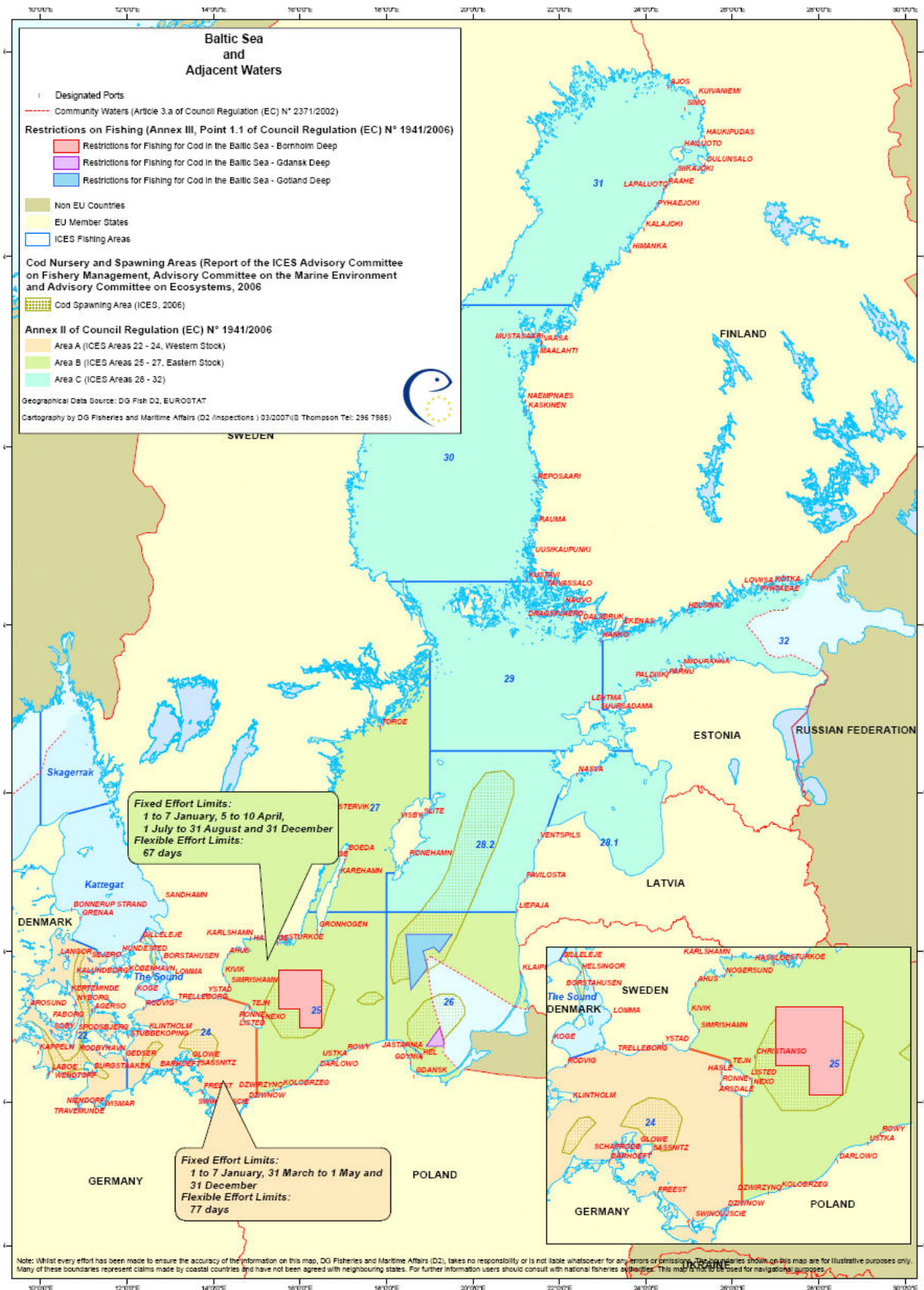
Die Kommission gab zwei Erklärungen ab, eine zur Neuzuteilung von Fangtagen für Mitgliedstaaten, die ihre Flotten konstant abgebaut haben, und die andere zur Schaffung von Anreizen für die Ausstattung von Schiffen mit elektronischen Meldesystemen und satellitengestützten Schiffsüberwachungssystemen.

Folgendes sind die Hauptmerkmale des Kompromissvorschlags:

- Ausschluss des Golfs von Riga aus dem Plan, da die Salinität des Wassers für Dorsch zu niedrig ist (unter bestimmten Umständen zu überprüfen);
- mehr Flexibilität für kleine Fischereifahrzeuge einer Länge von 8 bis 12 Metern für die Übertragung von fünf bzw. zehn Fangtagen für die westliche bzw. östliche Ostsee (Sommerfangverbot von fünf Tagen monatlich in beiden Fällen);
- räumliche Fangbeschränkungen, die mittels eines satellitengestützten Koordinatensystems gemessen werden;
- Ausstellung einer besonderen Erlaubnis für den Dorschfang für bestimmte Fischereifahrzeuge durch die Mitgliedstaaten; diese Fischereifahrzeuge werden in einem Verzeichnis erfasst, das auf der offiziellen Website der betreffenden Mitgliedstaaten zugänglich gemacht wird;
- Mitführen eines Logbuchs an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr;
- elektronische Erfassung und Übertragung der Fangdaten;

- Erfassung der Schiffe, die in Ostseehäfen einlaufen und aus diesen auslaufen;
- Anlandungen in bezeichneten Häfen von Schiffen, die mehr als 750 kg Lebendgewicht Dorsch an Bord haben; die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der bezeichneten Häfen und macht diese jeweils auf ihrer offiziellen Website zugänglich.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 7. Juni 2007 abgegeben.



GRÖNLAND

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über eine Verordnung über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland.

Der Rat wird diese Verordnung nach abschließender Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

Der Rat und die Kommission haben eine gemeinsame Erklärung zur Neuzuteilung von Fangmöglichkeiten im Rahmen partnerschaftlicher Fischereiabkommen mit Drittstaaten abgegeben.

Die erste Zahlung an Grönland im Rahmen des Abkommens sollte spätestens Ende Juni 2007 erfolgen.

Die Fristen, ab denen die Bestimmungen über die Neuzuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Kommission gelten, sind die folgenden:

Arten nach dem Protokoll	Zeitplan
Garnele (östliche Gewässer)	1. August ¹
Schwarzer Heilbutt (östliche Gewässer)	15. September
Atlantischer Heilbutt	1. September
Schwarzer Heilbutt (westliche Gewässer)	15. Oktober
Garnele (westliche Gewässer)	1. Oktober
Rotbarsch	1. September
Arktische Seespinne	1. Oktober
Kabeljau	31. Oktober

¹ Liegt der Grad der Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten aufgrund der Lizenzanträge am 1. August bei über 65 %, so wird diese Frist bis zum 1. September verschoben.

RÜCKWÜRFE UND BEIFÄNGE IN DER FISCHEREI – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema "Eine Politik zur Einschränkung von unerwünschten Beifängen und zur Abschaffung von Rückwürfen in der europäischen Fischerei" an.

- Link zum Volltext der Schlussfolgerungen des Rates (*Dok. 11063/07*):
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st11/st11063.de07.pdf>

CROSS-COMPLIANCE – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat verabschiedete im Einvernehmen mit der Kommission Schlussfolgerungen zu dem Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Regelung für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance) (*Dok. 7991/07*).

- Link zum Volltext der Schlussfolgerungen des Rates (*Dok. 10682/07*):
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st11/st11063.de07.pdf>

EINZIGE GEMEINSAME MARKTORGANISATION (GMO)

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Entwurf einer Verordnung über eine einzige gemeinsame Marktorganisation, wobei Zypern die Absicht bekundete, gegen den Entwurf zu stimmen (*Dok. 10138/07 ADD1*).

Der Rat beschloss, bei der Annahme der Verordnung die in Dokument *10138/07 ADD 2* enthaltenen Erklärungen der Kommission und die in Dokument *10138/07 ADD 3* und *ADD 4* enthaltenen Erklärungen Zyperns und Griechenlands, denen sich Malta anschloss, in das Protokoll über die Rats- tagung aufzunehmen.

Die Verordnung ist das "Aushängeschild" des Aktionsplans der Kommission zur Vereinfachung und Rationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

- In dem Vorschlag werden die bestehenden 21 gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) und 23 damit zusammenhängende Rechtsakte des Rates² in einer einzigen Verordnung vereint und in horizontale Vorschriften gefasst. Dadurch können über 40 bestehende Rechtsakte des Rates aufgehoben werden.
- Bei dem Vorschlag geht es zwar lediglich um technische Anpassungen, mit denen weder die zugrunde liegenden politischen Beschlüsse des Rates noch der derzeitige Geltungsbereich der bestehenden GMO geändert werden sollen; dennoch geht er über eine reine Konsolidierung hinaus. Er zielt nämlich darauf ab, einen horizontalen Rechtsrahmen zu schaffen, was bedeutet, dass eine Neufassung erstellt werden muss und viele Detailregelungen in Bereichen, die im Wege von Durchführungsvorschriften geregelt werden können, wegfallen.
- Mit der Anwendung der Verordnung soll ab 1. Januar 2008 begonnen werden, wobei je nach Sektor verschiedene Termine im Laufe des Jahres 2008 vorgesehen sind.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 24. Mai 2007 abgegeben.

² Insbesondere Verordnungen des Rates über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die derzeit nicht unter eine GMO fallen (Seidenraupen, Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und Imkereierzeugnisse), Wettbewerbsregeln und Regeln für staatliche Beihilfen, Vorschriften über die private Lagerhaltung und die öffentliche Intervention sowie die Bestimmungen über die Zucker- und Milchquoten.

OBST UND GEMÜSE

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über eine Reform des Obst- und Gemüse-sektors; dieser Einigung lag ein Gesamtkompromissvorschlag zugrunde, den der Vorsitz im Ein-vernehmen mit der Kommission erstellt hatte (*somit wurde der Kommissionsvorschlag in Dokument 5572/07 in der geänderten Fassung von Dokument 10333/07 und mit weiteren Änderungen von-seiten des Rates gebilligt*).

Österreich gab eine Erklärung ab, die von Belgien unterstützt wurde.

Die Kommission gab mehrere Erklärungen ab, in denen sie Klarstellungen zu bestimmten Ausle-gungen des Kompromisses macht oder weitere Maßnahmen in Aussicht stellt, wie zum Beispiel die mögliche Einführung einer **Schulobst-Regelung** zur Bekämpfung des Übergewichts von Kindern in Europa oder die Wahrung eines angemessenen **Pflanzenschutz-niveaus** für die Erzeugung von Obst und Gemüse in der Gemeinschaft.

Kernstück der vorgeschlagenen Reform ist die Übertragung von Mitteln von der Verarbeitungsbei-hilfe auf die Regelung über die **entkoppelte einheitliche Betriebsprämie**. Eine besondere Über-gangsdirektzahlung, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, der am 31. Dezember 2012 endet, für zur Verarbeitung bestimmte Himbeeren und Erdbeeren in bestimmten neuen Mitgliedstaaten vorgesehen.

Es ist eine 100%ige Entkopplung der Zahlungen vorgesehen. Dabei gelten jedoch folgende **Über-gangszeiträume**:

- bis zu vier Jahren für Tomaten (31. Dezember 2011), sofern der gekoppelte Teil der Zahlung 50 % des entsprechenden Anteils der nationalen Obergrenze nicht übersteigt;
- bis zu fünf Jahren für andere als einjährige Kulturen (31. Dezember 2012), sofern der gekoppelte Teil der Zahlung in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 75 % des entsprechenden Anteils der na-tionalen Obergrenze nicht übersteigt.

Die Rolle der **Erzeugerorganisationen** wurde ausgebaut, und ihre Regeln wurden vereinfacht.

Die Mitgliedstaaten und die Erzeugerorganisationen werden **operationelle Programme** erstellen, die zwei oder mehr **Umweltschutzmaßnahmen**, einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder von Verpackungsabfällen, enthalten sollten oder zumindest 10 % der Ausgaben für entsprechende Programme vorsehen sollten.

Darüber hinaus bedeutet die Einbeziehung des Obst- und Gemüsesektors in die einheitliche Betriebsprämienregelung, dass die **Auflagenbindung** für Landwirte, die Direktzahlungen erhalten, obligatorisch wird.

In jedem operationellen Programm wird der Satz der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft für die **ökologische/biologische** Erzeugung bei 60 % liegen.

Das Krisenmanagement wird über die Erzeugerorganisationen abgewickelt³ und darf nicht mehr als 33 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme ausmachen. Zu den Instrumenten des Krisenmanagements gehören unter anderem Ernte vor der Reife/Ernteverzicht, Absatzförderung und Kommunikation, Ausbildungsmaßnahmen, Ernteversicherungen und Finanzierung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit. Die Erzeugerorganisationen dürfen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements die Obergrenze von 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung bis zu einer Höhe von 4,6 % überschreiten.

Und schließlich können Erzeugerorganisationen zur Finanzierung von Krisenprävention und Krisenmanagement auf **Mehrjahresbasis Kredite** zu Marktkonditionen aufnehmen, wobei die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen im Umfang von bis zu 33 % der jährlichen Ausgaben in das operationelle Programm aufgenommen werden können.

Die Erzeugerorganisationen können Maßnahmen zur **Förderung des Konsums** von Obst und Gemüse, die insbesondere auf **Kinder** in Bildungseinrichtungen abzielen, in ihre operationellen Programme einbeziehen.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 7. Juni 2007 abgegeben.

³ Den Mitgliedstaaten wird aber eine gewisse Flexibilität eingeräumt, so dass sie Maßnahmen im Rahmen des Krisenmanagements auf Betriebe ausdehnen können, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, mit einer solchen aber einen Vertrag geschlossen haben.

ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE – KENNZEICHNUNG

Der Rat erzielte mit qualifizierter Mehrheit eine politische Einigung über eine Verordnung zur Aufhebung der geltenden Vorschriften aus dem Jahr 1991 für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (*Dok. 8620/07*).

Mit der neuen Verordnung soll der wachsenden Verbrauchernachfrage in den letzten Jahren und dem steigenden Marktanteil in den meisten Mitgliedstaaten entsprochen werden.

Sie dient der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbraucherinformation durch eine Kennzeichnungspflicht, beispielsweise "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden, und die Möglichkeit der Verwendung des Gemeinschaftslogos für ökologische/biologische Produktion sowie nationaler oder privater Logos.

Die neue Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009. Darin sind Grundsätze festgelegt, die Folgendes begünstigen:

- natürliche Gesundheit von Tieren, Pflanzengesundheit, Haltungspraktiken und Futtermittel;
- Wiederverwertung von Abfallstoffen pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

In der Verordnung wird das Verbot der Verwendung von GVO und ionisierender Strahlung bekräftigt und es werden harmonisierte Regeln für die Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, sowie für die Kontrollen der Einfuhren dieser Erzeugnisse festgelegt. Bei auf dem Markt in natürlicher Form nicht erhältlichen Lebensmittel- und Futtermittelzusätzen sieht die Verordnung eine Ausnahmeregelung für durch GVO hergestellte Zusätze vor.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 22. Mai 2007 abgegeben.

SONSTIGES– ***Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen***

Der Rat nahm Kenntnis von den schriftlichen Informationen des Vorsitzes zu den Schlussfolgerungen der 21. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen, die vom 25. bis 27. April 2007 in Potsdam (Deutschland) stattfand (*Dok. 9778/07*).

In den Schlussfolgerungen wird auf bestimmte Kernfragen eingegangen, wie etwa die Notwendigkeit einer weiteren Vereinfachung der GAP, und die Mittel und Wege zur Verbesserung der Wirksamkeit von Kontrollen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere auf dem Gebiet der Cross-Compliance.

– ***Gemeinsamer Vorschlag mehrerer neuer Mitgliedstaaten zur Cross-Compliance***

Der Rat nahm Kenntnis von dem gemeinsamen Vorschlag Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Rumäniens und der Slowakei in Bezug auf die Umsetzung der Cross-Compliance-Regelung in diesen Mitgliedstaaten (*Dok. 10481/07*).

– ***WTO-Verhandlungen über die Doha-Entwicklungsagenda (DDA)***

Kommissionsmitglied Fischer Boel erstattete dem Rat Bericht über die jüngsten bilateralen und multilateralen Kontakte auf technischer und auf politischer Ebene sowie über die Aussichten für die nächste Phase der Verhandlungen.

Die Kommission betonte erneut, dass die EU weitere Angebote im Bereich der Landwirtschaft nur unterbreiten werde, wenn unsere wichtigsten Verhandlungspartner deutliche Zeichen setzen, und dass da die Verhandlungen ein Ganzes bilden, "nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist".

Abschließend dankte der Vorsitz dem Kommissionsmitglied für die regelmäßige und umfassende Information des Rates über die WTO-Verhandlungen und bekräftigte, dass der Rat die Kommission im Rahmen des Verhandlungsmandats, das er in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2005 (*Dok. 13378/05*) und 12. Juni 2006 (*Dok. 9947/06*) festgelegt hat, unterstützt.

– ***Pflanzenschutzmittel – nachhaltiger Einsatz von Pestiziden***

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Erörterungen über ein Paket von Entwürfen von Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (*Dok. 11755/06 + ADD 1-12*) und für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (*Dok. 11896/06*).

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen Dänemarks zu den Auswirkungen auf die Bøden und Ungarns zur Schaffung von Bereichen zur gegenseitigen Anerkennung.

Im Mittelpunkt des Vorschlags steht ein neues Konzept für die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, das die Produktionserfordernisse der Landwirte mit den Umwelt- und Gesundheitsbelangen in Einklang bringen soll.

Das Paket wurde dem Rat erstmals im September 2006 vorgelegt, und die Vorbereitungsgremien des Rates haben bei den Beratungen über beide Vorschläge gute Fortschritte gemacht.

– ***Fangmöglichkeiten für 2008***

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des für Fischerei zuständigen Kommissionsmitglieds Borg zu der am 6. Juni 2007 verabschiedeten Mitteilung der Kommission zu den Fangmöglichkeiten für 2008.

Kommissionsmitglied Borg teilte mit, dass das Policy Statement auf den neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Empfehlungen beruhe und zu einer weiteren Reduzierung des Fischereiaufwands führen solle, so dass bei den betreffenden Beständen ein nachhaltiges Niveau erreicht wird.

– ***Fangmöglichkeiten für Sandaal im Jahr 2007***

Der Rat nahm Kenntnis von den Bemerkungen Dänemarks, Deutschlands, Polens, Schwedens, des Vereinigten Königreichs und des Kommissionsmitglieds zu den Fangmöglichkeiten für Sandaal in der Nordsee mit Blick auf das Modell, nach dem der ICES diese Fangmöglichkeiten berechnet, sowie in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Fanggebieten mit Norwegen (*Dok. 10314/07*).

– ***Illegale Verwendung von Treibnetzen***

Der Rat nahm Kenntnis von den Anliegen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die illegale Verwendung von Treibnetzen (*Dok. 10495/07*).

Kommissionsmitglied Borg erläuterte, dass die Verabschiedung einer klaren Definition der Treibnetze noch vor Ende des deutschen Vorsitzes zu einer besseren Umsetzung des Verbots der Verwendung dieser Netze führen und der Kommission dabei helfen wird, geeignete Maßnahmen gegen die illegale Fischerei, einschließlich Verstoßverfahren, zu ergreifen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**LANDWIRTSCHAFT****Interventionsankäufe von Mais***

Der Rat nahm eine Verordnung zur Festlegung einer Höchstmenge für die interventionsfähigen Mengen Mais an (*Dok. 9148/07*). Zypern und Ungarn enthielten sich der Stimme; Bulgarien, Dänemark und Griechenland stimmten dagegen.

Das Rechtsinstrument für die Intervention bleibt bis zur Überprüfung der Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide im Rahmen der für 2008 vorgesehenen "Gesundheitskontrolle" der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erhalten.

Die Höchstmengen für die Intervention der Gemeinschaft bei Mais werden wie folgt festgelegt:

- 1,5 Millionen Tonnen für das Wirtschaftsjahr 2007/2008;
- 0,7 Millionen Tonnen für das Wirtschaftsjahr 2008/2009;
- 0 Tonnen ab dem Wirtschaftsjahr 2009/2010.

Die Kommission ging in einer Erklärung auf die Überwachung der Lage bei Mais, die Überprüfung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide sowie die Möglichkeit ein, die Interventionsmengen zu erhöhen, falls die Marktbedingungen dies erfordern sollten (*Dok. 9683/07 ADD 1*). Polen gab ebenfalls eine Erklärung ab (*Dok. 9683/07 ADD 2*).

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Der Rat erließ eine Verordnung zur Einführung einer vorübergehenden Änderung der Finanzierungsbedingungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für die Finanzierung der Ausgaben der EU-Mitgliedstaaten für Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung (*Dok. 7905/07*). Das Vereinigte Königreich enthielt sich der Stimme, und die Slowakei stimmte dagegen.

Mit dieser Maßnahme sollen in den Jahren 2007 und 2008 die zusätzlichen Kosten verringert werden, die bei den entsprechenden Interventionsmaßnahmen für Mitgliedstaaten mit sehr hohen internen Zinssätzen anfallen. (Einer dieser Staaten ist Ungarn, das auch die höchste Konzentration von Großraumspeichern für Mais aufweist.)

Kartoffelnematoden

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden (*Globodera pallida* und *G. rostochiensis*) an (Dokument 9365/07).

Mit der Richtlinie werden umfassendere Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Schadorganismen eingeführt, um ihre Verbreitung festzustellen, ihre Ausbreitung zu verhindern und sie zu bekämpfen.

Die wichtigsten Maßnahmen der Richtlinie sind folgende:

- amtliche Untersuchungen, um den pflanzengesundheitlichen Zustand von Kartoffelfeldern im Hinblick auf das Risiko des Auftretens von Kartoffelnematoden festzustellen;
- amtliche Erhebungen durch Probenahmen und Tests, die jährlich durchgeführt und den Kommissionsdienststellen mitgeteilt werden.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2005 abgegeben.

Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern*

Der Rat verabschiedete mit qualifizierter Mehrheit (Irland, Griechenland, Portugal und das Vereinigte Königreich stimmten dagegen; Österreich enthielt sich der Stimme) eine Verordnung mit Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern über die gesamte Nahrungsmittelkette (Dok. 9801/07).

Griechenland und Portugal gaben Erklärungen ab.

Nach der Verordnung werden geschlachtete Tiere

- von bis zu acht Monaten im Schlachthaus mit einem "V" gekennzeichnet und ihr Fleisch wird gemäß Teil A des Anhangs zur Verordnung als "Kalbfleisch" oder mit dem entsprechenden Begriff in den Gemeinschaftssprachen bezeichnet,

- von mehr als acht, aber höchstens zwölf Monaten im Schlachthaus mit einem "Z" gekennzeichnet und ihr Fleisch wird gemäß Teil B des Anhangs zur Verordnung als "Jung-rindfleisch" oder mit dem entsprechenden Begriff in den Gemeinschaftssprachen bezeichnet.

Zusätzlich zu den angegebenen Bezeichnungen für "Kalbfleisch" oder "Jungrindfleisch" wird das Alter der Tiere (bis zu 8 Monate oder zwischen 8 und 12 Monaten) für die Verbraucher sichtbar gemacht.

Die Marktteilnehmer registrieren daher das Alter aller Rinder, um zu gewährleisten, dass die korrekten Verkaufsbezeichnungen verwendet werden, wobei dazu das bestehende Registrierungssystem für Rindfleisch benutzt werden könnte.

Kartoffelstärkekontingente*

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der Kartoffelstärkekontingente für die Wirtschaftsjahre 2007/2008 und 2008/2009 zugeteilt werden (*Dok. 8725/07 + 9682/07 ADD 1*). Die polnische Delegation enthielt sich der Stimme, und die litauische Delegation stimmte dagegen.

Die Verordnung gilt ab 1. Juli 2007. Sie ändert die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung.

Vereinbarungen mit Drittländern im Bereich Veterinärwesen und Pflanzenschutz – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen über Verfahrensgrundsätze für Vereinbarungen mit Drittländern im Bereich Veterinärwesen und Pflanzenschutz an.

- Link zum Volltext der Schlussfolgerungen des Rates (*Dok. 10252/07 ADD 1*):
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10252-ad01.de07.pdf>

FISCHEREI**Aal***

Der Rat gelangte einstimmig zu einer politischen Einigung über eine Verordnung mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals auf der Grundlage eines von der Kommission gebilligten Kompromisstextes des Vorsitzes (*Dok. 10361/07 ADD 1*).

Der Rat und die Kommission haben drei Erklärungen abgegeben (*Dok. 10361/07 ADD 2*).

Der Rat wird die Verordnung auf einer seiner nächsten Tagungen in Teil A der Tagesordnung annehmen.

Mit der Verordnung werden die folgenden Hauptmaßnahmen eingeführt:

- Nach der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft wurde das Schwarze Meer in den Anwendungsbereich aufgenommen, damit Mitgliedstaaten mit Einzugsgebieten am Schwarzen Meer gegebenenfalls Wiederauffüllungspläne umsetzen können.
- Jeder Mitgliedstaat ⁴ arbeitet einen nationalen Bewirtschaftungsplan für jedes Aaleinzugsgebiet aus, um die Abwanderung von durchschnittlich mindestens 40 % der Biomasse ⁵ adulter Aale ins Meer zuzulassen.
- Die Bewirtschaftungspläne enthalten eine Beschreibung der Mittel zur Erreichung sowie zur Überwachung und Verifizierung des Ziels.
- Erstreckt sich ein Einzugsgebiet auf mehrere Mitgliedstaaten, so sollten diese gemeinsam grenzüberschreitende Pläne ausarbeiten oder sich um eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten bemühen.
- Jeder Mitgliedstaat übermittelt seinen nationalen Plan bis spätestens 31. Dezember 2008 und setzt ihn nach der Billigung durch die Kommission spätestens ab dem 1. Juli 2009 um.

⁴ Ausgenommen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet keine natürlichen Lebensräume des Europäischen Aals zu finden sind.

⁵ Gemäß der bestmöglichen Schätzung ohne Beeinflussung durch den Menschen, d. h. der geeignetste Zeitraum vor 1980.

- Jeder Mitgliedstaat erstattet der Kommission erstmals bis spätestens 30. Juni 2012 und anschließend alle drei Jahre Bericht über die Überwachung sowie über die Wirksamkeit und die Ergebnisse seines nationalen Aalbewirtschaftungsplans.
- Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2013 einen Bericht über die wissenschaftliche Bewertung der Aalbewirtschaftungspläne vor.
- Mitgliedstaaten, die die Befischung von Aalen von weniger als 12 cm Länge erlauben, behalten 60 % der Fänge zum Zwecke der Aufstockung vor, beginnend mit 35 % im ersten Jahr der Anwendung eines Aalbewirtschaftungsplans, gefolgt von einer schrittweisen Erhöhung von mindestens 5 % pro Jahr, um bis zum 31. Juli 2013 den Satz von 60 % zu erreichen.
- Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht über die Entwicklung der Marktpreise für "Glasaale" auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen und legt bei Bedarf geeignete Vorschläge vor, um entweder die Besatzmaßnahmen auszugleichen oder in Bezug auf die vorgenannten Prozentsätze zu intervenieren.

Lebenszyklus des Europäischen Aals:

- Er schlüpft in der Sargassosee (Karibik);
- er zieht durch den Atlantik bis zu den europäischen Meeren und Flüssen;
- der Glasaal (Jugendstadium) ist in Meeresgewässern und Flüssen zu finden;
- der Gelbaal (Steigaaal) schwimmt flussaufwärts;
- der Blankaal (Erwachsenenstadium) kehrt flussabwärts zum Laichen zur Sargassosee zurück.

Roter Thun*

Der Rat verabschiedete mit qualifizierter Mehrheit (UK und IE stimmten dagegen und erläuterten ihr Abstimmungsverhalten mündlich) eine Verordnung hinsichtlich des von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks (ICCAT) empfohlenen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun (*Dok. 8367/4/07 REV 4*).

Der Rat und die Kommission gaben gemeinsame Erklärungen ab (*Dok. 9299/07*).

Mit dem Vorschlag werden folgende neue Maßnahmen eingeführt, die sich auf die Empfehlung der ICCAT betreffend Roten Thun (*Thunnus thynnus*) stützen:

- technische Maßnahmen (saisonale Beschränkungen für große pelagische Langleinenfänger von über 24 m, Ringwadenfänger, Köderschiffe und pelagische Trawler);
- Verbot des Einsatzes von Flugzeugen oder Hubschraubern zum Auffinden von Rotem Thun;
- Mindestanlandegröße: 30 kg oder 115 cm (mögliche Abweichungen: unter bestimmten Bedingungen 8 kg oder 75 cm für Roten Thun, der im Ostatlantik mit Köderschiffen, Schleppanglern und pelagischen Trawlern gefangen wird, bzw. für Roten Thun, der im Adriatischen Meer für Aufzuchtzwecke gefangen wird);
- im Rahmen der Freizeitfischerei Begrenzung des Fangs auf einen einzigen Roten Thun;
- Vermarktungsverbot im Rahmen der Freizeit- und der Sportfischerei, ausgenommen für wohltätige Zwecke;
- bezeichnete Häfen;
- Umladungsverbot, ausgenommen für Langleinenfänger, die den Thunfischfang in großem Umfang betreiben;
- Registrierung und Erteilung einer Fangerlaubnis oder -lizenz für Fischereifahrzeuge entsprechend ihrer Nationalflagge und für Tonnare.

Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung im November 2006 eine Empfehlung zur Aufstellung eines Fünfzehnjahresplans für die Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun in dem betreffenden Gebiet angenommen.

Aquakultur – nicht heimische Arten – Schutz aquatischer Ökosysteme

Der Rat nahm eine Verordnung an, die die aquatische Umwelt vor Gefahren, die mit der Nutzung nicht heimischer Arten in der Aquakultur zusammenhängen, schützen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung dieses Sektors in Europa leisten soll (*Dok. 7516/07*).

Mit der Verordnung werden ein gemeinschaftlicher Rahmen und ein System von einzelstaatlichen Genehmigungen für die Einführung oder Umsiedlung von Wasserorganismen geschaffen; damit sollen der mit diesen Praktiken in der EU verbundene Nutzen optimiert, gleichzeitig jedoch Veränderungen der Ökosysteme vermieden, negative biologische Wechselwirkungen mit heimischen Populationen verhindert und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume begrenzt werden.

Die neuen Maßnahmen entsprechen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, in dem einige invasive nicht heimische Arten als eine der Ursachen für den Verlust heimischer Arten und den Rückgang der biologischen Vielfalt in Gewässern und an Küsten genannt werden.

Regionale Beiräte*

Der Rat erließ einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2004/585/EG zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik⁶ (*Dok. 9304/07*).

Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee*

Der Rat nahm eine Verordnung zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee an (*Dok. 7716/07*).

Diese Verordnung strebt die schrittweise Umsetzung eines ökosystemgestützten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung an und trägt zu einer effizienten Fischerei im Rahmen einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fischwirtschaft bei, wobei den von der Schollen- und Seezungenfischerei in der Nordsee abhängigen Personen ein angemessener Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen ist.

Der Plan wird sämtliche Plattfisch-Fischereien erfassen, die erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit der betroffenen Bestände von Scholle und Seezunge haben. Allerdings sollten Mitgliedstaaten, deren Quote für einen der beiden Bestände weniger als 5 % des Anteils der Europäischen Gemeinschaft an der TAC beträgt, von den Aufwandssteuerungsbestimmungen des Plans ausgenommen werden.

Dieser Plan sollte das Hauptinstrument für die Plattfisch-Bewirtschaftung in der Nordsee sein und wird voraussichtlich einen Beitrag zur Erholung anderer Bestände, wie etwa Kabeljau, leisten.

⁶ ABl. L 256, 3.8.2004, S. 17-22.

AUSSENBEZIEHUNGEN**Liberia – Einstellung bestimmter restriktiver Maßnahmen**

Der Rat nahm einen Gemeinsamen Standpunkt über die Einstellung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen Liberia an.

Der Rat hatte im Anschluss an die Resolution 1521(2003) des VN-Sicherheitsrates den Gemeinsamen Standpunkt 2004/137/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia angenommen, der unter anderem ein Verbot der Einfuhr jeglicher Rohdiamanten aus Liberia in die Gemeinschaft vorsah. Die VN haben am 27. April 2007 die Maßnahmen betreffend Diamanten aufgehoben. Die diesbezüglichen Maßnahmen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/137/GASP sind folglich ebenfalls einzustellen.

Der Gemeinsame Standpunkt findet ab dem 27. April 2007 Anwendung.

HANDELSPOLITIK**Assoziationsrat EG-Türkei – Handelszugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

Der Rat billigte einen von der Gemeinschaft im Assoziationsrat EG-Türkei einzunehmenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der im Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Durchführung der Endphase der Zollunion und im Beschluss 1/97 des Assoziationsrates EG-Türkei über eine Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse enthaltenen Handelszugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (*Dok. 10191/07 + CE-TR 101/07*).

Der vom Assoziationsrat EG-Türkei zu fassende endgültige Beschluss bezweckt die Anpassung der geltenden Handelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse; damit soll der Erweiterung der EU um zehn neue Mitgliedstaaten im Mai 2004 Rechnung getragen werden. Der Beschluss 1/97 wäre aufzuheben.